



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
20/2019 (6. Mai 2019)

Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 6. Mai 2019¹

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 19. Juli 2018 und am 31.01.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 LHG nachfolgende Neufassung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg beschlossen.

Der Hochschulrat hat dazu am 13.03.2019 gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 10 LHG Stellung genommen und gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 HS 2 LHG zu § 2 Absatz 2 sein Einvernehmen erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 15.04.2019 erteilt.

Gliederung

- § 1 Zentrale Organe der Hochschule
- § 2 Rektorat
- § 3 Senat
- § 4 Hochschulrat
- § 5 Fakultäten
- § 6 Dekanat
- § 7 Fakultätsrat der Fakultät I, II, III
- § 8 Hochschuleinrichtungen
- § 9 Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung
- § 11 Mitglieder und Angehörige, Wahlrecht
- § 12 Berufung von Professorinnen oder Professoren
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 2 Rektorat

(1) Dem Rektorat gehören an

1. hauptamtlich die Rektorin oder der Rektor,
2. ein hauptamtliches Mitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung, das die Amtsbezeichnung Kanzlerin oder Kanzler führt,
3. zwei nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds nach § 18 Abs. 1 LHG setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Die Findungskommission besteht (einschließlich des Vorsitzenden) aus drei externen Mitgliedern des Hochschul-

rats und drei Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören dürfen. Beratend gehört der Findungskommission eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums sowie die Gleichstellungsbeauftragte an.

- (3) Das Wahlverfahren folgt § 18 Abs. 1 bis 4 LHG. Tritt im dritten Wahlgang nach § 18 Abs. 3 Satz 5 LHG Stimmgleichheit ein, ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

§ 3 Senat

(1) Als Mitglieder kraft Amtes gehören dem Senat an:

1. Die Rektoratsmitglieder nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2.
2. Mit beratender Stimme die Rektoratsmitglieder nach § 2 Absatz 1 Nr. 3
3. die Gleichstellungsbeauftragte
4. Dekane und Dekaninnen, die dem Senat nicht als Wahlmitglieder nach Absatz 2 Nr. 1. angehören, mit beratender Stimme.

(2) Neben den Mitgliedern des Senats kraft Amtes gehören dem Senat auf Grund von Wahlen an:

1. 13 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren bzw. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren),
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Akademischen Mitarbeiter nach § 52 LHG,
3. drei Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 a LHG,
4. ein/e Studierende/r nach § 60 Abs. 1 Satz 1 b LHG (Gruppe der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden),
5. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

Von den Mitgliedern gemäß Absatz 2 Nr. 1 werden 5 Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer aus der Fakultät I, 6 Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer aus der Fakultät II und 2 Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer aus der Fakultät III von den fakultätsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(3) Die Amtszeit der Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der sonstigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.

(4) Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat Anfragen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, richten. Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündlich gestellte Anfragen einzelner Senatsmitglieder gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 LHG werden vom Rektorat in angemessener Frist, in der Regel zwei Wochen, beantwortet.

§ 4 Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören elf Mitglieder an, davon sechs Personen, die keine Mitglieder oder Angehörige der Hochschule nach § 9 LHG sind.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre. Erneute Bestellungen sind zulässig. Ein Hochschulratsmitglied kann dem Hochschulrat nicht länger als neun Jahre angehören (§ 20 Abs. 5 LHG).

(3) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird eine Findungskommission gebildet. Der Findungskommis-

sion gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LHG gehören drei Senatsmitglieder an, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertreterinnen oder Vertreter des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

§ 5 Fakultäten

Die Hochschule ist in folgende Fakultäten gegliedert:

Fakultät für Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Fakultät I),

Fakultät für Kultur- und Naturwissenschaften (Fakultät II),

Fakultät für Sonderpädagogik (Fakultät III).

§ 6 Dekanat

Dem Dekanat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. eine Prodekanin oder ein Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans,
3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan mit der Bezeichnung "Prodekanin" bzw. "Prodekan".

§ 7 Fakultätsrat der Fakultät I, II, III

- (1) Dem Fakultätsrat in Fakultät I und II gehören an kraft Amtes

1. die Dekanin oder der Dekan
2. mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats.

Neben den Mitgliedern des Fakultätsrats kraft Amtes gehören dem Fakultätsrat auf Grund von Wahlen an:

1. In der Fakultät I
 - a) elf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Professorinnen oder Professoren bzw. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren),
 - b) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Akademischen Mitarbeiter nach § 52 LHG,
 - c) vier Studierende nach § 60 Absatz 1 a LHG,
 - d) ein/e Studierende/r nach § 60 Abs.1 b LHG (Gruppe der angenommenen Doktoranden),
 - e) ein/e sonstige/r Mitarbeiter/in.
2. In der Fakultät II
 - a) zehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Professorinnen oder Professoren bzw. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren),
 - b) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Akademischen Mitarbeiter nach § 52 LHG,
 - c) drei Studierende nach § 60 Absatz 1 a LHG,
 - d) ein/e Studierende/r nach § 60 Abs.1 b LHG (Gruppe der angenommenen Doktoranden),
 - e) ein/e sonstige/r Mitarbeiter/in.

- (2) Dem Fakultätsrat in Fakultät III gehören kraft Amtes an:

- a. die Dekanin oder der Dekan
- b. nach § 25 Abs. 3 LHG alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen oder Professoren bzw. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren).

Aufgrund von Wahlen gehören dem Fakultätsrat an:

- aa) vier Vertreterinnen oder Vertreter der Akademischen Mitarbeiter nach § 52 LHG,
 - bb) sechs Studierende nach § 60 Absatz 1 a LHG,
 - cc) ein/e Studierende/r nach § 60 Abs.1 b LHG (Gruppe der angenommenen Doktoranden),
 - dd) ein/e sonstige/r Mitarbeiter/in.
- (3) Die Amtszeit der Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr.

§ 8 Hochschuleinrichtungen

- (1) Die Fakultät für Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
 1. Institut für Erziehungswissenschaft
 2. Institut für Psychologie
 3. Institut für Sozialwissenschaften
 4. Institut für Philosophie und Theologie
 5. Institut für Bildungsmanagement
- (2) Die Fakultät für Kultur- und Naturwissenschaften hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
 1. Institut für Sprachen
 2. Institut für Kulturmanagement
 3. Institut für Kunst, Musik und Sport
 4. Institut für Mathematik und Informatik
 5. Institut für Naturwissenschaften und Technik
- (3) Die Fakultät für Sonderpädagogik hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
 1. Institut für allgemeine Sonderpädagogik
 2. Institut für sonderpädagogische Förderschwerpunkte
- (4) Dem Rektorat sind folgende Betriebseinrichtungen als zentrale Einrichtungen zugeordnet:
 1. das Kommunikations- und Informationszentrum (KIZ) am Standort Ludwigsburg
 2. das Sprachdidaktische Zentrum (SZ)
 3. das Bild- und Theaterzentrum (BTZ)
 4. das Kompetenzzentrum für Bildungsberatung (KomBi)
 5. das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung / Center for Lifelong Professional Development (ZWW/CLPD)

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch drei Stellvertreterinnen, eine aus jeder Fakultät, vertreten.

§ 10 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung

Ludwigsburg, 6. Mai 2019

- (1) Der Senat wählt aus dem Kreis des hauptberuflichen Personals der Hochschule für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die oder der Beauftragte trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie oder er berät Studierende sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung und andere Mitglieder der Hochschule, insbesondere Lehrende und Prüfende. Die oder der Beauftragte berichtet dem Senat alle zwei Jahre über die Situation der Studierenden mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung und über die Tätigkeit als Beauftragte bzw. Beauftragter. Das Rektorat kann die Beauftragte oder den Beauftragten um Stellungnahmen zu ihrer bzw. seiner Arbeit bitten.

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor

§ 11 Mitglieder und Angehörige, Wahlrecht

- (1) Mitglieder der Hochschule gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG, d. h. die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen, die nach § 22 Abs. 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Angehörige der Hochschule sind Personen, die an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg tätig sind, ohne deren Mitglied gemäß § 9 Abs. 1 LHG zu sein. Sie nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil und haben kein aktives und passives Wahlrecht; dies gilt nicht für Angehörige gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 LHG, diese haben das aktive Wahlrecht, sind jedoch nicht wählbar.
- (3) Im Falle eines verpflichtenden Praxissemesters dürfen Studierende ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben.

§ 12 Berufung von Professorinnen oder Professoren

Professorinnen und Professoren werden von der Rektorin oder dem Rektor im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der Berufungskommission nach § 48 Abs. 3 Satz 4 LHG nach Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats sowie der Möglichkeit zur Stellungnahme des Senats berufen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Die bisherige Grundordnung vom 3. August 2016 in der Fassung vom 7. Juni 2017 tritt außer Kraft. Abweichend davon gelten bis zum 30. September 2019 für die Zusammensetzung von Senat und Fakultätsrat § 3 und § 7 der Grundordnung in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Fassung.